

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 7	31. Juli 2011	126. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 Vom 13. Mai 2011	130	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln – Evangelische Kirchengemeinde Rauschenberg; Evangelische Kirchengemeinde Ernsthausen 150 – Zweckverband Zentrale Diakoniestation in Wetter 150
Bekanntmachung Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009	130	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 02/11): Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW, hier: Ergänzung des § 1 c - Geltungsbereich für Lehrkräfte 150
Bekanntmachung und Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland	133	Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 03/11): Entgeltsteigerungen, Einmalzahlungen und Jahressonderzahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Anwendungsbereich der AVR.KW SR Lehrkräfte (bis 31. Juli 2011) bzw. des § 1 a AVR.KW (ab 1. August 2011) unterfallen 151
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 13. Mai 2011	144	Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 04/11): Änderungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW, hier: Änderungen zu verschiedenen §§ und Streichung der Anlage 11 - Bewertung der Mitarbeitereinkünfte 151
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Wollrode im Kirchenkreis Melsungen	145	Amtliche Nachrichten 151
Kirchenvorstandswahl 2013	145	Nichtamtlicher Teil
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen Vom 5. Juli 2011	145	Stellenausschreibung der EKD – Auslandsdienst an der Costa del Sol/ Spanien 154
Ordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 17. Dezember 1996	146	
Neubildung der Jugendkammer	146	
Satzung des Förderkreises für die Kindertagesstätte Brotterode der Evangelischen Kirchengemeinde Brotterode	147	
Satzung des Förderkreises „Klosterkirche Nordshausen“ der Klosterkirche - Evangelische Kirchengemeinde Nordshausen und Brückenhof	148	

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Zustimmung  
zum Kirchengesetz zum Schutz  
des Seelsorgegeheimnisses  
(Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG)  
vom 28. Oktober 2009**

**Vom 13. Mai 2011**

§ 1  
Zustimmung

(1) Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 28. Oktober 2009 beschlossenen Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) (ABI. EKD 2009 S. 352) wird zugestimmt.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck für den 01.07.2011 vorzusehen.

§ 2  
Ausführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die zur Durchführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes erforderlichen ausführenden Bestimmungen zu erlassen.

§ 3  
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Seelsorgegeheimnisgesetz tritt für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Juli 2011

Dr. H e i n  
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 5. Juli 2011

**Bekanntmachung Kirchengesetz zum Schutz  
des Seelsorgegeheimnisses  
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)  
vom 28. Oktober 2009**

Nachstehend wird das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 352) bekannt gemacht. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit der Vierten Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 vom 1. Juli 2011 das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. August 2011 bestimmt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Kirchengesetz zum Schutz  
des Seelsorgegeheimnisses  
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)  
Vom 28. Oktober 2009  
(ABI. EKD 2009 S. 352)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1  
Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2  
Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

## II. Der Dienst in der Seelsorge

### § 3

#### Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

### § 4

#### Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

### § 5

#### Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a. theologische Grundlagen,
- b. Grundlagen der Psychologie,
- c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### § 6

#### Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

### § 7

#### Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

### § 8

#### Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin

oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

### III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

#### § 9 Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

#### § 10 Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

#### § 11 Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

#### § 12 Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 13 Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

#### §14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen glied-

kirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Landeskirchenamt

Kassel, den 12. Juli 2011

**Bekanntmachung und Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit der Dritten Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD vom 27. Mai 2011 das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 1. Juli 2011 bestimmt. Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (Abl. EKD 2010, S. 330) in der berichtigten Fassung vom 1. Juli 2011 (Abl. EKD 2011, S. 149) bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Kirchengesetz über die  
Verwaltungsgerichtsbarkeit der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
(Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD -  
VwGG.EKD)  
Vom 10. November 2010  
in der berichtigten Fassung vom 1. Juli  
2011**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1 Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit**

- § 1 Grundsatzregelung
- § 2 Kirchengerichte und Instanzen

**Abschnitt 2 Richter und Richterinnen**

- § 3 Richter und Richterinnen der Verwaltungsgerichte
- § 4 Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 5 Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte
- § 6 Besetzung der Verwaltungsgerichte
- § 7 Verpflichtung
- § 8 Ehrenamt
- § 9 Beendigung
- § 10 Ausschluss
- § 11 Ablehnung

**Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände**

- § 12 Geschäftsstellen
- § 13 Amts- und Rechtshilfe
- § 14 Bevollmächtigte und Beistände

**Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg**

- § 15 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg
- § 16 Ausschluss der Zuständigkeit
- § 17 Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage
- § 18 Vorverfahren
- § 19 Untätigkeitsklage
- § 20 Aufschiebende Wirkung

- § 21 Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

**Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges**

- § 22 Klagefrist
- § 23 Klageschrift
- § 24 Beiladung
- § 25 Gerichtsbescheid
- § 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin
- § 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren

- § 28 Untersuchungsgrundsatz

- § 29 Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens

- § 30 Akteneinsicht, Abschriften

- § 31 Beweisaufnahme

- § 32 Ladung

- § 33 Mündliche Verhandlung

- § 34 Öffentlichkeit der Verhandlung

- § 35 Gang der mündlichen Verhandlung

- § 36 Richterliche Frage- und Erörterungspflicht

- § 37 Gütliche Einigung

- § 38 Protokoll

**Abschnitt 6 Entscheidungen**

- § 39 Abstimmung, Urteil

- § 40 Freie Beweiswürdigung

- § 41 Nachprüfung von Ermessensentscheidungen

- § 42 Verkündung und Zustellung

- § 43 Abfassung und Form

- § 44 Rechtskraft

- § 45 Beschlüsse

**Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung**

- § 46 Einstweilige Anordnung

**Abschnitt 8 Revisionsverfahren**

- § 47 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

- § 48 Revisionseinlegung und Begründung

- § 49 Zurücknahme der Revision

- § 50 Revisionsverfahren

- § 51 Anschlussrevision

- § 52 Revisionsentscheidung

**Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren**

- § 53 Beschwerde

- § 54 Beschwerdefrist

- § 55 Beschwerdewirkung

- § 56 Verfahren und Entscheidung

- § 57 Beschwerde an das Verwaltungsgericht

**Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens**

§ 58 Grundsatz

**Abschnitt 11 Kosten**

§ 59 Begriff

§ 60 Kostenlast

§ 61 Kostenentscheidung

§ 62 Anfechtung der Kostenentscheidung

§ 63 Gegenstandswert

§ 64 Kostenfestsetzung

**Abschnitt 12 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

§ 65 Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung

**Abschnitt 13 Übergangsvorschriften**

§ 66 Übergangsvorschriften

**Abschnitt 14 Inkrafttreten**

§ 67 Inkrafttreten

**Abschnitt 1 Kirchliche  
Verwaltungsgerichtsbarkeit****§ 1****Grundsatzregelung**

Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird durch unabhängige, von den Verwaltungen getrennte Kirchengerichte ausgeübt.

**§ 2****Kirchengerichte und Instanzen**

(1) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bilden eigene oder gemeinsame Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges, sofern sie nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmen. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen.

(2) Das Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist für die Verwaltungsgerichte nach Absatz 1 der Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

(3) Bei den Verwaltungsgerichten können Kammern, beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland können Senate gebildet werden.

**Abschnitt 2 Richter und Richterinnen****§ 3****Richter und Richterinnen der  
Verwaltungsgerichte**

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus; sie sind zur Verschwiegenheit, auch nach Beendigung ihres Amtes, verpflichtet.

(2) Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Zu Mitgliedern können nur Personen berufen werden, die bei Beginn der Amtszeit das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(3) Mitglieder von Kirchenleitungen und Mitglieder und Mitarbeitende der Leitung der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses, für die ein Verwaltungsgericht zuständig ist, können nicht Mitglieder des Verwaltungsgerichts sein. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt das Nähere.

**§ 4****Mitglieder der Verwaltungsgerichte**

(1) Die Verwaltungsgerichte bestehen aus den rechtskundigen Vorsitzenden und weiteren rechtskundigen und theologischen Mitgliedern in der erforderlichen Anzahl.

(2) Rechtskundige müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben, sofern nicht das Recht einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses etwas Abweichendes bestimmt.

(3) Theologische Mitglieder müssen ordinierte Theologen oder Theologinnen sein.

**§ 5****Berufung und Amtszeit der Mitglieder der  
Verwaltungsgerichte**

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regelt die Berufung der Mitglieder ihrer Verwaltungsgerichte.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung von Vorschlagslisten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse berufen.

(3) Die Amtszeit der Verwaltungsgerichte beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit.

(5) Bis zu zwei beisitzende rechtskundige Mitglieder werden für die Stellvertretung des oder der Vorsitzenden berufen; dabei ist die Reihenfolge des Eintritts festzulegen.

(6) Für die beisitzenden Mitglieder sind jeweils mindestens zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen.

(7) Ein Mitglied kann mehreren Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

## § 6

### Besetzung der Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden in der Besetzung mit dem oder der rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht ein rechtskundiges Mitglied als Einzelrichter oder Einzelrichterin entscheidet.

(2) Ist der oder die Vorsitzende in einem laufenden Verfahren verhindert, so wird abweichend von § 5 Absatz 6 die Vertretung durch das beisitzende rechtskundige Mitglied des laufenden Verfahrens wahrgenommen. Dieses wird durch sein stellvertretendes Mitglied nach § 5 Absatz 6 vertreten.

(3) Für die Verwaltungsgerichte des ersten Rechtszuges kann das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmen, dass zwei weitere beisitzende Mitglieder zur Besetzung gehören, von denen eines rechtskundig sein muss.

(4) Der oder die Vorsitzende bestimmt das berichterstattende Mitglied und stellt den Mitwirkungsplan auf, wenn dem Gericht mehr Mitglieder angehören als für die Besetzung erforderlich sind.

## § 7

### Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder der Verwaltungsgerichte durch die Stellen, die sie berufen haben, mit nachfolgendem Richtergelöbnis verpflichtet:

"Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Kirche geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist."

Mit dem Richtergelöbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung kann auf andere Stellen delegiert werden. Sie ist schriftlich festzuhalten.

## § 8

### Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Verwaltungsgerichte ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung von Zeitversäumnis und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

## § 9

### Beendigung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Stelle, die das Mitglied berufen hat.

(2) Das Amt eines Mitgliedes ist von der Stelle, die das Mitglied berufen hat, für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen seiner Berufung nicht vorlagen oder weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine kirchlichen Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufsgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht zulässt.

(3) Die Stelle, die das Mitglied berufen hat, kann bis zu ihrer Entscheidung nach Absatz 2 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 ist das Mitglied zu hören.

(5) Die Zuständigkeiten nach Absatz 1 bis 4 können auf eine andere Stelle übertragen werden.

## § 10

### Ausschluss

Ein Mitglied ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Beteiligter oder Beteiligte ist,
2. gesetzliche Vertretung oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines oder einer Beteiligten ist oder gewesen ist,
3. in dieser Sache bereits als Zeuge oder Zeugin oder Sachverständiger oder Sachverständige gehört wurde,
4. bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder im ersten Rechtszug mitgewirkt hat,
5. Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte oder Beistand des oder der Beteiligten war.

## § 11

### Ablehnung

(1) Ein Mitglied eines Verwaltungsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem oder jeder Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu rechtfertigen.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet das Verwaltungsgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des Mitgliedes seine Stellvertretung mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es von der Ausübung seines Richteramtes nach § 10 ausgeschlossen ist.

### **Abschnitt 3 Gerichtsorganisation, Amts- und Rechtshilfe, Bevollmächtigte und Beistände**

#### **§ 12 Geschäftsstellen**

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehört die Protokollführung in den Verhandlungen und Beweisaufnahmen; Tonaufnahmen sind zulässig. Der oder die Vorsitzende kann von der Zuziehung eines Protokollführers oder einer Protokollführerin absehen und das Protokoll selbst führen oder ein beisitzendes Mitglied mit der Protokollführung beauftragen.

(2) Der Protokollführer oder die Protokollführerin ist vor Beginn der Tätigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wie folgt zu verpflichten:

"Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt treu, unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in ihm bekannt geworden ist."

(3) Das Nähere über die Geschäftsstellen der Verwaltungsgerichte regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

#### **§ 13 Amts- und Rechtshilfe**

Die Kirchenbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sind zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Die Mitteilung soll den Beteiligten zugestellt werden. Auf Antrag eines oder einer Beteiligten, der innerhalb eines Monats ab Zustellung der Mitteilung zu stellen ist, ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

#### **§ 14**

#### **Bevollmächtigte und Beistände**

(1) Vor den Verwaltungsgerichten kann sich jeder oder jede Beteiligte durch einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(2) Bevollmächtigte und Beistände müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten zu geben.

(3) Bevollmächtigte und Beistände sind verpflichtet, über Kenntnisse, die sie bei Wahrnehmung dieser Tätigkeit erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### **Abschnitt 4 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg § 15**

#### **Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg**

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet für

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,
2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,
3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

(2) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

#### **§ 16**

#### **Ausschluss der Zuständigkeit**

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,
3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.

**§ 17****Klagebefugnis, Anfechtungs-, Leistungs- und Feststellungsklage**

- (1) Eine Klage mit dem Ziel der Aufhebung einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer geltend machen kann, durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein (Anfechtungsklage).
- (2) Eine Klage mit dem Ziel des Erlasses einer kirchlichen Entscheidung oder einer sonstigen Leistung kann nur erheben, wer geltend machen kann, in einem Anspruch auf das Begehrte verletzt zu sein (Leistungsklage).
- (3) Eine Klage mit dem Ziel der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung kann nur erheben, wer ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat und dieses Interesse nicht durch Anfechtungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können (Feststellungsklage). Der Vorrang der Anfechtungs- und Leistungsklage gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit einer kirchlichen Entscheidung begehrt wird.

**§ 18****Vorverfahren**

- (1) Die Erhebung der Klage setzt voraus, dass der oder die Betroffene von den nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse vorgesehenen Rechtsbehelfen erfolglos Gebrauch gemacht hat.
- (2) Ist ein Rechtsbehelf nach Absatz 1 nicht gegeben, so ist die Klage mit dem Ziel der Aufhebung oder des Erlasses eines Verwaltungsaktes erst zulässig, wenn ein Vorverfahren durchgeführt worden ist. Das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass vor weiteren Klagearten ein Vorverfahren durchzuführen ist. Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch ist nur innerhalb eines Monats seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zulässig.
- (3) Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig,
1. wenn eine oberste Kirchenbehörde entschieden hat, sofern nicht das Recht der Gliedkirchen die Nachprüfung vorschreibt, oder
  2. ein Vorverfahren durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

**§ 19****Untätigkeitsklage**

Ist über einen geltend gemachten Rechtsanspruch oder über einen Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten seit dem Antrag auf Entscheidung oder seit Einlegung des Rechtsbehelfs nicht entschieden worden, ist die Klage abweichend von § 18 zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, dass die beantragte Entscheidung noch nicht erlassen oder über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden ist, setzt das Verwaltungsgericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die ver-

längert werden kann. Wird innerhalb der gesetzten Frist die begehrte Entscheidung getroffen oder wird dem Rechtsbehelf stattgegeben, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

**§ 20****Aufschiebende Wirkung**

- (1) Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, haben aufschiebende Wirkung.
- (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse von der kirchlichen Stelle, die die Entscheidung getroffen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, angeordnet wird oder wenn die aufschiebende Wirkung kirchengesetzlich ausgeschlossen ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jederzeit ausgesetzt werden.
- (3) Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 2 die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen oder wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig. Ist die Entscheidung im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon vollzogen, kann das Verwaltungsgericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie kann auch befristet werden.
- (4) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (5) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Verwaltungsgericht angerufen werden, soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dies nicht ausschließt.

**§ 21****Beginn der Fristen für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**

- (1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn der oder die Beteiligte über
1. den Rechtsbehelf,
  2. die Kirchenbehörde oder das Verwaltungsgericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist,
  3. die Anschrift und
  4. die einzuhaltende Frist
- schriftlich belehrt worden ist.
- (2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

## **Abschnitt 5 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges**

### **§ 22 Klagefrist**

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch oder einen anderen Rechtsbehelf zu erheben. Ist ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, muss die Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Über diese Fristen sind die Beteiligten zu belehren.

### **§ 23 Klageschrift**

(1) Die Klage ist schriftlich bei dem Gericht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss außer den Namen der Beteiligten den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung des Klageantrags bestehenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus einem vorangegangenen Verwaltungs- und Vorverfahren sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Für die übrigen Beteiligten des Verfahrens sollen Abschriften der Klage und sonstiger Schriftsätze beigelegt werden.

### **§ 24 Beiladung**

Das Gericht kann bis zum Abschluss des Rechtszuges von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

### **§ 25 Gerichtsbescheid**

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids Revision einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird gemäß Absatz 2 rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

### **§ 26 Einzelrichter oder Einzelrichterin**

(1) Die Kammer kann den Rechtsstreit einem ihrer rechtskundigen Mitglieder als Einzelrichter oder Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Der Rechtsstreit darf nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage ergibt, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

### **§ 27 Einzelentscheidungen im vorbereitenden Verfahren**

(1) Der oder die Vorsitzende entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens;
2. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
3. bei Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe;
4. über den Gegenstandswert für die Rechtsanwaltsvergütung;
5. über Kosten;
6. über die Beiladung.

(2) Ist ein berichterstattendes Mitglied bestimmt, kann ihm die Entscheidung übertragen werden.

### **§ 28 Untersuchungsgrundsatz**

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Die Beteiligten sollen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Schriftsätze einreichen. Hierzu kann sie der oder die Vorsitzende unter Fristsetzung auffordern. Auf Antrag kann diese Frist verlängert

werden. Die Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zu übersenden.

### § 29

#### **Fristsetzung für Vorbringen, Zurückweisen verspäteten Vorbringens**

(1) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann dem Kläger oder der Klägerin eine Frist setzen zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er oder sie sich beschwert fühlt.

(2) Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied kann den Beteiligten unter Fristsetzung aufgeben, zu bestimmten Vorgängen

1. Tatsachen anzugeben oder Beweismittel zu bezeichnen,
2. Urkunden oder andere bewegliche Sachen vorzulegen, soweit der oder die Beteiligte dazu verpflichtet ist.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer nach den Absätzen 1 und 2 gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist und
3. über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln.

### § 30

#### **Akteneinsicht, Abschriften**

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen.

(2) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften durch die Geschäftsstelle fertigen lassen.

### § 31

#### **Beweisaufnahme**

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere den Augenschein einnehmen, Zeugen oder Zeuginnen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Protokolle über Beweiserhebungen sowie Urteile und Beschlüsse aus einem anderen kirchengesetzlich geordneten Verfahren zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen oder Zeuginnen und

Sachverständige sachdienliche Fragen stellen. Wird eine Frage beanstandet, entscheidet das Gericht.

(3) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisanspruch kann nur durch einen Beschluss des Gerichts, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

(4) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden, soweit das Recht der Gliedkirche oder des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Vereidigung zulässt.

(5) Vor der Vernehmung werden die Zeuginnen und Zeugen zur Wahrheit ermahnt. Wenn sie nach Absatz 4 vereidigt werden können, werden sie auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

### § 32

#### **Ladung**

(1) Sobald der oder die Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hat, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben auch ohne die Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Der oder die Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen oder einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung eine Vertretung zu entsenden.

### § 33

#### **Mündliche Verhandlung**

(1) Das Gericht entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(3) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 34

#### **Öffentlichkeit der Verhandlung**

(1) Die Verhandlungen einschließlich der Verkündung der Beschlüsse und Urteile sind öffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus wichtigem Grunde ausgeschlossen wird.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn Beteiligte es beantragen oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden.

(3) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann der oder die Vorsitzende Beauftragte kirchlicher Dienststellen sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, zu den Verhandlungen zulassen.

**§ 35****Gang der mündlichen Verhandlung**

- (1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlesung eröffnet werden.
- (2) Der oder die Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder das berichtstattende Mitglied trägt in Abwesenheit der Zeugen und Zeuginnen den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (4) Die Beteiligten erhalten hierauf das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

**§ 36****Richterliche Frage- und Erörterungspflicht**

- (1) Der oder die Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.
- (2) Der oder die Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen.

**§ 37****Gütliche Einigung**

- (1) Das Gericht soll sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung um eine gütliche Beilegung der Streitsache bemühen.
- (2) Vergleiche können zu Protokoll des Gerichts vor ihm, vor dem oder der Vorsitzenden oder vor dem berichtstattenden Mitglied geschlossen werden. Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten einen in der Form eines Beschlusses ergangenen Vorschlag des Gerichts, des oder der Vorsitzenden oder des berichtstattenden Mitglieds schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen.

**§ 38****Protokoll**

- (1) In das Protokoll sind die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen. Der oder die Vorsitzende kann anordnen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (2) Protokolle über Zeugenaussagen, über Erklärungen von Sachverständigen oder Beteiligten sind den Betreffenden vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen; Tonaufnahmen sind abzuspielen. Im Protokoll ist zu vermerken, dass es genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

**Abschnitt 6 Entscheidungen****§ 39****Abstimmung, Urteil**

- (1) Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

(3) Über die Klage wird durch Urteil entschieden, soweit dieses Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt. Das Urteil kann nur von den Mitgliedern des Gerichts gefällt werden, die an der letzten Verhandlung vor dem Urteil teilgenommen haben.

**§ 40****Freie Beweiswürdigung**

- (1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.
- (2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

**§ 41****Nachprüfung von Ermessensentscheidungen**

Ermessensentscheidungen sind daraufhin nachzuprüfen, ob die Entscheidung oder die Ablehnung oder Unterlassung der Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Die Kirchenbehörde kann ihre Ermessenserwägungen auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen.

**§ 42****Verkündung und Zustellung**

- (1) Das Urteil wird in der Regel in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird. In besonderen Fällen kann das Urteil in einem Termin verkündet werden, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil ist den Beteiligten zuzustellen.
- (2) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig. In diesem Fall ist die Zustellung der Urteilsformel binnen drei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zu veranlassen.
- (3) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

**§ 43****Abfassung und Form**

- (1) Das Urteil ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom ältesten Mitglied, unter dem Urteil vermerkt.
- (2) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst war, ist innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übergeben. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, ist inner-

halb dieser Frist das von den Mitgliedern unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand und Entscheidungsgründe sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Mitgliedern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(3) Die Geschäftsstelle hat auf dem Urteil im Fall des § 42 Absatz 1 den Tag der Verkündung, sonst den Tag der Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

#### **§ 44 Rechtskraft**

Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger und Rechtsnachfolgerinnen insoweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist.

#### **§ 45 Beschlüsse**

(1) Für Beschlüsse gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Beschlüsse, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **Abschnitt 7 Einstweilige Anordnung**

#### **§ 46 Einstweilige Anordnung**

(1) Auf Antrag kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers oder der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf einen streitigen Gegenstand zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

(2) In dringenden Fällen kann der oder die Vorsitzende entscheiden. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, sofern dies nicht durch Kirchengesetz der Gliedkirchen ausgeschlossen ist.

### **Abschnitt 8 Revisionsverfahren**

#### **§ 47**

#### **Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe**

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann die Revision ausschließen oder dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterwerfen.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängel gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

#### **§ 48**

#### **Revisionseinlegung und Begründung**

(1) Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder vergleichbarer juristischer Qualifikation vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision sowie für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

(2) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(3) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem oder der Vorsitzenden verlängert werden.

(4) Ist die Revision nach dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse dem Erfordernis einer besonderen Zulassung unterworfen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.

(5) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

#### **§ 49**

#### **Zurücknahme der Revision**

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des oder der Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

**§ 50****Revisionsverfahren**

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 15 bis 46 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz oder aus den Besonderheiten des Revisionsverfahrens nicht etwas anderes ergibt. § 25 findet keine Anwendung.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

**§ 51****Anschlussrevision**

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

**§ 52****Revisionsentscheidung**

(1) Ist die Revision nicht statthaft oder nicht frist- und formgerecht eingelegt, verwirft der Verwaltungsgerichtshof sie als unzulässig. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Verwaltungsgerichtshof sie zurück. Das gilt auch, wenn das angefochtene Urteil zwar in seinen Gründen unrichtig ist, sich im Ergebnis aber als richtig erweist. Die Entscheidung kann bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einstimmigen Beschluss ergehen, wenn die Revision keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und keine mündliche Verhandlung erfordert; die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) Ist die Revision begründet, so hebt der Verwaltungsgerichtshof das angefochtene Urteil auf. Falls die Sache entscheidungsreif ist, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst. Anderenfalls verweist er sie an das Verwaltungsgericht zurück. Dieses ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.

(4) Wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach Absatz 1 Satz 2 oder nach Absatz 2 Satz 3 verfährt, entscheidet er über die Revision durch Urteil.

**Abschnitt 9 Beschwerdeverfahren****§ 53****Beschwerde**

(1) Gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des ersten Rechtszuges, die nicht Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, soweit nicht in diesem oder einem ande-

ren Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist. § 48 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) In den Verfahren, in denen die Revision ausgeschlossen ist, findet eine Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof nicht statt.

(3) Prozessleitende Verfügungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beschlüsse über die Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren und Ansprüchen können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(4) In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt.

**§ 54****Beschwerdefrist**

(1) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht.

**§ 55****Beschwerdewirkung**

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts kann jedoch bestimmen, dass die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

**§ 56****Verfahren und Entscheidung**

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, ob der Beschwerde abzuhelpen ist. Die Entscheidung, dass der Beschwerde nicht abgeholfen wird, kann der oder die Vorsitzende allein treffen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, ist sie unverzüglich dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Einer Nichtabhilfeentscheidung bedarf es nicht bei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts nach § 57.

(2) Das Verwaltungsgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Kenntnis setzen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss.

**§ 57****Beschwerde an das Verwaltungsgericht**

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden oder des berichterstattenden Mitgliedes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Verwaltungsgericht

zu, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften der § 53 Absatz 3, § 54 Absatz 1, § 55 und § 56 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

#### **Abschnitt 10 Wiederaufnahme des Verfahrens** **§ 58** **Grundsatz**

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Klage wieder aufgenommen werden (Wiederaufnahmeklage).

#### **Abschnitt 11 Kosten** **§ 59** **Begriff**

(1) Als Kosten des Verfahrens gelten:

1. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten,
2. die durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen oder Hinzuziehung von Sachverständigen entstandenen Aufwendungen,
3. sonstige Auslagen.

(2) Soweit das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 60** **Kostenlast**

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn ein Beteiligter oder eine Beteiligte teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen denjenigen zur Last, die das Rechtsmittel eingelegt haben.

(4) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(5) Im Übrigen entscheidet das Gericht über die Kosten nach billigem Ermessen.

#### **§ 61** **Kostenentscheidung**

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

#### **§ 62**

##### **Anfechtung der Kostenentscheidung**

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, ist die Entscheidung über die Kosten unanfechtbar.

#### **§ 63**

##### **Gegenstandswert**

Auf Antrag setzt das Gericht den Gegenstandswert nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung kann auch von Amts wegen erfolgen.

#### **§ 64**

##### **Kostenfestsetzung**

Der oder die Vorsitzende oder das berichterstattende Mitglied setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, die Festsetzung kann der Geschäftsstelle übertragen werden. Die Beteiligten können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenfestsetzung die Entscheidung des Gerichts beantragen.

#### **Abschnitt 12 Verweisung auf die** **Verwaltungsgerichtsordnung** **§ 65**

##### **Verweisung auf die Verwaltungsgerichtsordnung**

Zur Ergänzung dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse oder die Besonderheiten des kirchlichen Verfahrens dem entgegenstehen.

#### **Abschnitt 13 Übergangsvorschriften** **§ 66**

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Verfahren, die am 31. Dezember 2010 beim Verwaltungsgerichtshof der UEK oder bei dem Gemeinsamen Verwaltungsgericht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und der Pommerschen Evangelischen Kirche gerichtshängig sind und zuständigkeitshalber den Verwaltungsgerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Wiederaufnahme nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die erste Amtszeit abweichend von § 5 Absatz 2 in Abstimmung mit den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, die bisher die Verwaltungsgerichte der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland anrufen.

## Abschnitt 14 Inkrafttreten

### § 67

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit, auch vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes, möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in der jeweiligen Gliedkirche oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

---

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 13. Mai 2011

#### § 1

##### Änderung des Diakoniegesetzes

§ 25 des Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 (KABl. S. 197) erhält folgende Fassung:

§ 25 Landespfarrer für Diakonie.

(1) Der Landespfarrer für Diakonie wird vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. gewählt und auf Vorschlag des Bischofs vom Rat der Landeskirche gemäß Artikel 132 Buchstabe b der Grundordnung berufen.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl wird ein Benennungsausschuss gebildet, der einen oder mehrere Kandidaten für das Amt des Landespfarrers für Diakonie benennt. Dem Ausschuss gehören an:

1. Der Bischof oder eine von ihm berufene Vertretung,
  2. drei vom Verwaltungsrat benannte Mitglieder des Verwaltungsrates, unter denen sich das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates und dessen Stellvertretung befinden sollen,
  3. das nach § 23 berufene Mitglied des Landeskirchenamtes im Verwaltungsrat,
  4. der Direktor des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V.;
- Personen, die für das Amt des Landespfarrers für Diakonie kandidieren, dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

(3) Der Verwaltungsrat beauftragt ein von ihm gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 benanntes Mitglied mit der Leitung des Ausschusses sowie ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung. Auf Einladung des/der Ausschussvorsitzenden tritt der Ausschuss zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder.

(4) Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

(5) Der Landespfarrer für Diakonie wird mit seiner Berufung zugleich Mitglied des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 135 Grundordnung. Die Einzelheiten der Wahrnehmung beider Aufgabenbereiche regelt eine Vereinbarung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.

#### § 2

##### Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und die in ihm zusammengeschlossenen selbständigen diakonischen Rechtsträger, wenn der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes seine Übernahme beschließt.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach Eingang des Übernahmeschlusses des Diakonischen Werkes (§ 2) beim Präses der Landessynode in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

---

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Juli 2011

Dr. H e i n  
Bischof

Landeskirchenamt Kassel, den 7. Juli 2011

Der Übernahmeschluss des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck ist am 16. Juni 2011 beim Präses der Landessynode eingegangen. Gemäß § 3 tritt das Kirchengesetz damit am 17. Juli 2011 in Kraft.

Dr. H e i n  
Bischof

---

**Urkunde  
über die Umwandlung der Pfarrstelle Wollrode  
im Kirchenkreis Melsungen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Wollrode, Kirchenkreis Melsungen, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Die Kirchengemeinde Grebenau wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Guxhagen-Breitenau verbunden.

III.

Der mit der Pfarrstelle Wollrode verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Kassel, den 24. März 2011

L.S.

In Vertretung  
N a t t  
Prälatin

**Kirchenvorstandwahl 2013**

Die sechsjährige Amtszeit der im September 2007 gewählten Kirchenvorstände läuft im Jahr 2013 ab. Das Landeskirchenamt hat gemäß § 4 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand als Wahltag der Kirchenvorstandswahl 2013

**Sonntag, den 29. September 2013**

bestimmt. Gleichzeitig wird empfohlen, an diesem Sonntag ein Gemeindefest (z.B. Erntedankfest, Michaelistag) zu feiern. Die zur Vorbereitung der Wahl erforderlichen Anordnungen werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

---

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Pfarrdienstwohnungen**

**Vom 5. Juli 2011**

Aufgrund von § 23 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1988 (KABl. S. 125) hat das Landeskirchenamt die folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Pfarrdienstwohnungsvorschriften) vom 9. Dezember 1997 (KABl. S. 249), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 9. Januar 2007 (KABl. S. 42), erlassen:

Artikel 1

§ 10 der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Tritt an die Stelle der Dienstwohnung, auf die sich die zweckgebundene Rücklage erstreckt, eine andere Dienstwohnung, so geht die Zweckbestimmung auf die neue Dienstwohnung über.“
2. Es wird ein neuer Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Schönheitsreparaturpauschale. Dies gilt insbesondere, wenn Schönheitsreparaturen nicht fristgerecht durchgeführt werden oder die bisherige Dienstwohnung anderweitig genutzt wird.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 7. Juli 2011

Dr. H e i n  
Bischof

„Die Versorgungstabelle nach § 20 Absatz 3 der Ordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 17. Dezember 1996 - KAV - (KABl. S. 70) für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis Schmalkalden erhält gemäß § 20 Absatz 5 KAV ab 1. Juli 2011 folgende Fassung:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IXa	1.191,44 €	893,58 €
II	VIII - VII	1.330,15 €	997,63 €
III	VIb - IVb	1.527,68 €	1.145,76 €
IV	IVa - IIa	2.132,24 €	1.599,19 €
V	Ib - I	2.643,36 €	1.982,51 €“

J o e d t  
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 11. Juli 2011

### Ordnung über die kirchliche Altersversorgung

Vom 17. Dezember 1996

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2011 der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zugestimmt, wonach sich der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2011 um 0,99 % erhöht.

Die KAV wurde mit dem 10. Änderungsbeschluss vom 24. April 2007 in § 20 Absatz 2 KAV (KABl. S. 121) dahingehend geändert, dass sich die Rentenleistungen zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen, ansteigen.

Folglich wird die Altersversorgungsleistung bei den Zahlungen an die Rentnerinnen und Rentner ab 1. Juli 2011 automatisch um die o. g. 0,99 % angepasst.

Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 KAV steigen auch die Gesamtversorgungsstufen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Dies erfolgte zuletzt durch den 8. Änderungsbeschluss des Landeskirchenamtes gemäß der Ordnung am 10. Juni 2003 (KABl. S. 102).

Nach § 20 Absatz 5 Satz 2 KAV neue Fassung setzt nunmehr das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die Versorgungstabelle nach § 20 Absatz 3 KAV jeweils neu fest.

Diese Neufassung wird nachstehend bekannt gegeben.

### Neubildung der Jugendkammer

Für die Zeit vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2015 wurde die Jugendkammer gemäß Abschnitt I. der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtssammlung der EKKW Nr. 315) neu gebildet.

Ihr gehören an:

a) von Amts wegen:

Diakonin Elke Hartmann, Kassel

b) vom Bischof berufen:

Pfarrer Andreas Rohnke, Hanau  
(Vertretung: Pfarrer Marco Kosziollek, Kassel)

Pfarrer Lars Niquet, Rotenburg  
(Vertretung: Pfarrer Johannes Barth, Kaufungen)

Felicitas Becker-Kasper, Kassel  
(Vertretung: Sibylle Kistner, Homberg)

Andreas Heller, Linsengericht-Altenhaßlau  
(Vertretung: Tobias Schopf, Melsungen)

Ruth Battefeld, Kassel

Jörg Schäfer, Großenritte  
(Vertretung: Pfarrer Jens Haupt, Gudensberg)

Benjamin Seiler, Baunatal  
(Vertretung: Christian Rüdiger, Lohra)

André Momberg, Kaufungen

Patrick Nix, Gersfeld-Hettenhausen  
(Vertretung: Julia Adam, Hann. Münden)

Kartin Bürmann, Hann. Münden  
(Vertretung: Laura Adam, Hann. Münden)

Clemens Becker, Immenhausen  
(Vertretung: Philipp Ruess, Bad Sooden-Allendorf)

Sebastian Schmidt, Wabern  
(Vertretung: Sarah Döbler, Witzenhausen)

Julia Grün, Borken-Lendorf  
(Vertretung: Jonas Schüßler, Immenhausen)

c) weitere Teilnehmer mit beratender Stimme:

Pfarrer Matthias Hempel, Kassel  
Klaus Spengler, Bad Hersfeld

Kassel, den 21. Juni 2011

Dr. S t o c k  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises  
für die Kindertagesstätte Brotterode  
der Evangelischen Kirchengemeinde Brotterode**

Landeskirchenamt Kassel, den 4. Juli 2011

Mit Verfügung vom 04.07.2011 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises für die Kindertagesstätte Brotterode der Evangelischen Kirchengemeinde Brotterode genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises  
für die Kindertagesstätte Brotterode  
der Evangelischen Kirchengemeinde Brotterode**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus

Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Brotterode bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst der in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Brotterode befindlichen Kindertagesstätte zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Brotterode.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 30,00 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens drei Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

#### § 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

#### § 5 Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

#### § 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Abrechnungsobjekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

### **Satzung des Förderkreises „Klosterkirche Nordshausen“ der Klosterkirche - Evangelische Kirchengemeinde Nordshausen und Brückenhof**

Landeskirchenamt Kassel, den 28. Juni 2011

Mit Verfügung vom 28.06.2011 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Klosterkirche - Evangelische Kirchengemeinde Nordshausen und Brückenhof genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppel  
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises  
„Klosterkirche Nordshausen“ der  
Klosterkirche - Evangelische Kirchengemeinde  
Nordshausen und Brückenhof**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Klosterkirche - Evangelische Kirchengemeinde Nordshausen und Brückenhof bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für die bauliche Unterhaltung der Klosterkirche Kassel-Nordshausen zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Klosterkirche - Evangelische Kirchengemeinde Nordshausen und Brückenhof.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 30,00 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens vier Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

#### § 6

##### Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

#### § 7

##### Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Stadtkirchenamt Kassel und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Abrechnungsobjekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Landeskirchenamt Kassel, den 29. Juni 2011

**Außergeltungsetzen von zwei Dienstsiegeln  
hier: Evangelische Kirchengemeinde  
Rauschenberg  
Evangelische Kirchengemeinde  
Ernsthausen**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Rauschenberg und Ernsthausen wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Rauschenberg - Ernsthausen außer Geltung gesetzt.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Juni 2011

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels  
hier: Zweckverband Zentrale Diakoniestation in  
Wetter**

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Wetter wurde aufgrund der Umbenennung des Zweckverbandes außer Geltung gesetzt.

Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

#### **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 02/11)**

**Änderung und Ergänzung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW;  
hier: Ergänzung des § 1 c - Geltungsbereich für Lehrkräfte**

Landeskirchenamt Kassel, den 12. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2011 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW mit dem

Ersatz der SR für Lehrkräfte durch den neuen § 1 c (Geltungsbereich für Lehrkräfte) eine Änderung des Anwendungsbereichs beschlossen.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2011 wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der Beschluss gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ zu veröffentlichen ist.

Auf eine Veröffentlichung der vollständigen Beschlusstexte im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

J o e d t  
Oberlandeskirchenrat

---

**Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 03/11)**

**Entgeltsteigerungen, Einmalzahlungen und Jahressonderzahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Anwendungsbereich der AVR.KW SR Lehrkräfte (bis 31. Juli 2011) bzw. des § 1 a AVR.KW (ab 1. August 2011) unterfallen.**

Landeskirchenamt                      Kassel, den 12. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2011 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und dessen Sonderregelungen Entgeltsteigerungen, Einmalzahlungen und Jahressonderzahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Anwendungsbereich der AVR.KW SR Lehrkräfte (bis 31. Juli 2011) bzw. des diese SR ab 1. August 2011 ersetzenden § 1 c AVR.KW unterfallen, beschlossen.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2011 wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der Beschluss gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ zu veröffentlichen ist.

Auf eine Veröffentlichung der vollständigen Beschlusstexte im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

J o e d t  
Oberlandeskirchenrat

**Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 04/11)**

**Änderungen zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW;  
hier: Änderungen zu verschiedenen §§ und Streichung der Anlage 11 - Bewertung der Mitarbeiter Einkünfte**

Landeskirchenamt                      Kassel, den 12. Juli 2011

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2011 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW Änderungen zu den §§ 11 a - Beschäftigungszeit, 11b - Dienstzeit, 25 a - Jubiläumsszuwendung, 38 - Voraussetzungen für Zahlung des Übergangsgeldes, 39 - Bemessung des Übergangsgeldes, Anlage 10/II - Regelung der Ausbildungsverhältnisse in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und Streichung der Anlage 11 - Bewertung der Mitarbeiter einkünfte beschlossen.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2011 wurden keine Einwendungen erhoben, so dass der Beschluss gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ zu veröffentlichen ist.

Auf eine Veröffentlichung der vollständigen Beschlusstexte im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

J o e d t  
Oberlandeskirchenrat

---

**Amtliche Nachrichten**

**Pfarrstellenausschreibungen:****Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**Bad Salzschlirf-Großenlüder**, Kirchenkreis Fulda  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

**Caldern**, Kirchenkreis Marburg-Land  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

**Dörnhagen**, Kirchenkreis Melsungen  
Eine Hälfte der Pfarrstelle, die gemeinsam versorgt wird, steht zur Besetzung an.  
Die Besetzung erfolgt nach Gemeindewahl.

**Frielingen**, Kirchenkreis Hersfeld  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)  
Es ist beabsichtigt, mit der Pfarrstelle einen übergemeindlichen Zusatzauftrag „Wahrnehmung von Blindenseelsorge im Sprengel Hersfeld“ zu verbinden.  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck (2.)**,  
Kirchenkreis Rotenburg  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Vasbeck**, Kirchenkreis der Twiste  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.  
(Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)

**Wernswig-Waßmuthshausen (1.)**,  
Kirchenkreis Homberg  
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Mitarbeit in den Waberner Werkstätten des Baunataler Diakonie Kassel e. V.  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Wernswig-Waßmuthshausen (2.)**,  
Kirchenkreis Homberg  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Landeskirchliche Pfarrstelle eines Referenten / einer Referentin für Schule und Unterricht im Dezernat Bildung im Landeskirchenamt**  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin verantwortet im Dezernat Bildung den Aufgabenbereich Schule und Unterricht. Der Stelleninhaber / die Stelleninhaberin ist insbesondere zuständig für folgende Aufgabenbereiche:

Ev. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

- Auswertung der Statistik für die Abdeckung des Ev. Religionsunterrichts
- regelmäßige Kontakte zu den staatlichen Schulämtern in den Schulamtsbereichen Main-Kinzig, Fulda, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder, Werra-Meißner, Schmalkalden, Kassel sowie den Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen

- Vorbereitung, Verhandlung und Abschluss hauptamtlicher Gestellungsverträge in Zusammenarbeit mit dem Dezernenten für Schulrecht
- Verfahren zur Bevollmächtigung von Lehrkräften für den Ev. Religionsunterricht
- Zustimmungsverfahren für Religionsunterricht in konfessionell gemischten Lerngruppen

Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer

- jährliche Mitarbeitergespräche mit den Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern
- Vorbereitung und Durchführung der Konferenz der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer
- Koordination von Qualifizierungsmaßnahmen für Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer
- Einführung/Verabschiedung von Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern

Ev. Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft

- Melancthon-Schule
- Katharina-von-Bora-Schule
- Martin-Luther-Schule
- Geschäftsführung der Schulstiftung
- Konfirmandenunterricht
- Freigabe von Unterrichtswerken
- Mitwirkung an den religionspädagogischen Prüfungsteilen des Zweiten Theologischen Examens
- Pflege der Studierendenliste für Studierende der Religionspädagogik
- Vertretung des Bildungsdezernats in unterschiedlichen überregionalen Fachgremien

Die Bewerberin, der Bewerber

- verfügt über theologische und pädagogische Kompetenz, um die fachlich-strategische Ausrichtung der schulischen Bildungsarbeit der Landeskirche im Kontext der Bereiche des Bildungsdezernats zu reflektieren und zu gestalten
- verfügt über berufliche Erfahrungen im Handlungsfeld Schule
- verfügt über die organisatorischen Fähigkeiten, die unterschiedlichen Referentenaufgaben zu integrieren
- ist in der Lage, kirchliche Interessen im Schulbereich fachkundig, deutlich und verbindlich zu vertreten
- ist bereit zu enger Zusammenarbeit mit den zuständigen regionalen Studienleitern des Pädagogisch-Theologischen Instituts
- ist bereit zur Mobilität im gesamten Bereich der Landeskirche

Nähere Auskünfte erteilt Oberlandeskirchenrat Dr. Eberhard Stock (05 61-93 78-260).

Bewerbungen bis zum **31. August 2011** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat ‚Personalverwaltung Theologisches Personal‘, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

#### Auslandsdienst an der Costa del Sol/Spainien

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Mijas Costa sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben in einem Tourismusgebiet, das jedes Jahr viele Urlauber anzieht und für viele, die dort immer wieder auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter [www.evpa-costadelsol.de](http://www.evpa-costadelsol.de).

Wir erwarten:

- situationsgerechte Gottesdienste, Kasualien und Veranstaltungen
- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region
- hohes Maß an Flexibilität und organisatorischen Fähigkeiten
- musikalische Begabung
- ausgeprägte kommunikative und seelsorgerliche Kompetenzen
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit
- Erfahrungen und Bereitschaft zu Fundraising
- Öffentlichkeitsarbeit in unterschiedlichen Medien
- Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand, eigene Gebäude und neben- oder hauptamtliche MitarbeiterInnen
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache
- Vertretung der Auslandsarbeit der EKD in der Öffentlichkeit von Andalusien bei der spanischen Kirche, den spanischen Behörden, der Deut-

schen Schule Malaga und dem deutschen Konsulat

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine Pfarrwohnung in einem teilmöblierten Reihenhaus
- einen Dienstwagen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarrramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Intensivkurs Spanisch an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (0511-27 96-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (0511-27 96-127) zur Verfügung.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie weitere Informationen und die Bewerbungsformulare. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2016 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. September 2011** an die nachstehende Anschrift.  
 Evangelische Kirche in Deutschland  
 Kirchenamt der EKD  
 Postfach 21 02 20  
 30402 Hannover  
 E-Mail: [team.personal@ekd.de](mailto:team.personal@ekd.de)



Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183